

Gemeinde/Stadt

Stadt Stolpen

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der

- Gemeinderatswahl
- Stadtratswahl
- Ortschaftsratswahl/Stadtbezirksbeiratswahl

am Datum
26.05.2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am Datum
27.05.2019 das Wahlergebnis

	Ortschaft Lauterbach	ermittelt und festgestellt.
in der		
1.	Zahl der Wahlberechtigten	454
2.	Zahl der Wähler	341
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	10
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	331
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	839
6.	Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	

lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung		Gesamt- stimmen	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands		837	6
Gewählte Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	Anzahl Stimmen
Lock, Rainer Schmiedemeister	232	Beier, Steffen Selbstständig	72
Seim, Rolf Landwirt	118	Ziesch, Ingo Meister Mauerwerks- und Betonbau	44
Böhmer, Sven Versicherungskaufmann	105		
Fischer, Christoph Teamleiter	92		
Guderat, Andreas Konstrukteur	89		
Damm, Silvio Elektroniker	85		

Weitere

Anzahl
1

 Wahlvorschläge folgen beigefügt.

7. Es bleiben

Anzahl

 Sitze nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt Pirna, Schlosshof 2/4, 01796 Pirna
--

erheben. Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig,

wenn ihm

Anzahl
7

 Wahlberechtigte beitreten.

Ort, Datum

Stolpen, 27.05.2019

Unterschrift

Steglich, Bürgermeister

- 1) Die Ersatzpersonen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen aufzuführen. In Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern nur Gewählte, Bewerber und alle Personen mit mehr als 5 Stimmen aufzuführen (siehe § 51 Abs. 3 KomWO).
- 2) Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KomWG müssen dem Einsprechenden eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.

Fortsetzung der Bekanntmachung, Blatt 3			
lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung		Gesamt- stimmen	Sitze
2. Andere Personen		2	0
Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen ¹⁾ Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 2 KomWO)	Anzahl Stimmen
Trojahn, Ralph	1		
Steglich, Ralf Lagerist	1		